



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

Betreff:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Stundung von Gewerbesteuer aufgrund des Hochwassers Mitte Juli 2021 (Vorlage 0689/2021)

Beratungsfolge:

23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung (Drucksache 0689/2021) gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW.



Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung (Drucksache 0689/2021) gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW. Die Dringlichkeit ist der o. g. Drucksache zu entnehmen. Sie ist als Anlage beigefügt.

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde zwischen Herrn Oberbürgermeister Schulz und Ratsherrn Claus Rudel (SPD-Fraktion) am 28.07.2021 in Hagen getroffen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Wie in der Vorlage dargestellt.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:
20

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Drucksachennummer: 0689/2021

Betreff:

Anträge von Steuerpflichtigen auf Stundung von Gewerbesteuern aufgrund des Unwetters Mitte Juli, insbesondere am 14.07.2021 und 15.07.2021
Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen
Annahme von Spenden für die Betroffenen des Hochwassers

Beschlussfassung:

23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschluss:

-
1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer stellen.

Die Stundungen sind längstens bis zum 31.01.2022 zu gewähren. Die Anträge sollen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel gem. § 234 Absatz 2 Abgabenordnung wegen Unbilligkeit verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Anträge auf Stundung von Vergnügungssteuern sollen unter den gleichen Voraussetzungen entsprochen werden.

Anträge auf Stundung von Grundsteuern sollen, da die Grundsteuer ihrem Wesen nach einer ertragsunabhängigen Steuer ist, die Ausnahme sein und weiterhin im normalen Verwaltungsverfahren geprüft werden.



2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Oktober 2021 fälligen Gewerbesteuern sind besonders zu begründen.
3. Wird der Stadt Hagen bis zum 31. Oktober 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Januar 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. Oktober 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum vom 14. Juli 2021 bis zum 31. Januar 2022 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Januar 2022 zu erlassen.
4. Der Kämmerer wird ermächtigt, abweichend von den „Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen (lt. Ratsbeschluss vom 22.02.2007)“ bis zum 31.10.2021 über die Stundung von Forderungen auch über 180.000 € und bis zum 31.01.2022 über den Erlass von Säumniszuschlägen auch über 20.000 € zu entscheiden.
5. Der Kämmerer wird ermächtigt, abweichend von der „Zuständigkeitsordnung“ vom 13. April 2000 in der Fassung des 19. Nachtrag der Zuständigkeitsordnung vom 20.05.2021 Nachtrags vom 30.04.2020 über die Annahme aller im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe in Hagen geleisteten Geldspenden zu entscheiden.



NICHTÖFFENTLICHE DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG VORSITZENDER

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

Betreff:

Anträge von Steuerpflichtigen auf Stundung von Gewerbesteuern aufgrund des Unwetters Mitte Juli, insbesondere am 14.07.2021 und 15.07.2021
Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen
Annahme von Spenden für die Betroffenen des Hochwassers

Beratungsfolge:

23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag: siehe Seite 1



Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt!

Begründung

Durch Unwetter Mitte Juli dieses Jahres (insbesondere am 14. und 15. Juli 2021) sind in Teilen von Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Regionen, die an Flussläufe angrenzen) beträchtliche Schäden durch Hochwasser entstanden. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen gab am 23.07.2021 mit elektronischer Post einen Katastrophenerlass zu „steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres“ heraus. Dieser Erlass enthält u.a. Regelungen zur Behandlung von Stundungsanträgen und von Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen. Es wird darauf verwiesen, dass Anträge auf Stundung und Erlass für die Gewerbesteuer bei den Kommunen zu stellen sind.

Die Beschlüsse zur Stundung der Steuerforderungen betroffener Firmen fallen in eine Zeit, in der bereits seit mehr als 18 Monate die Corona Krise die Wirtschaft schwer belastet hat. Wie viele Firmen aktuell von wesentlichen Schäden des Hochwassers betroffen sind, ist aktuell nicht bekannt.

Zu den Beschlusspunkten im Einzelnen:

Zu 1 bis 3:

Die Regelung entspricht dem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen und gewährleistet insofern auch einen Gleichklang in der steuerlichen Behandlung der betroffenen Unternehmen.

Im Interesse der von der Krise betroffenen Firmen soll auf eine strenge Prüfung der Stundungsvoraussetzungen verzichtet werden. Normalerweise werden Begründungen bzw. Belege dazu verlangt, wie die wirtschaftliche Lage des Betriebs ist, wieso keine Bankkredite zu erlangen sind, wieso keine Rücklagen gebildet werden konnten, ob die Forderung durch die Stundung gefährdet wird u.a.. In dieser besonderen Lage reicht der Verwaltung eine plausible Darlegung, insbesondere was die unmittelbare Betroffenheit betrifft, aus.

Die Stundung soll zunächst längstens bis zum 31.01.2022 gewährt werden. In jedem Fall werden die Auswirkungen der Krise verschieden sein. Im Gegensatz zu der Corona-Krise ist das Hochwasser ein einmaliges Ereignis, so dass eine Stundung längstens bis zum 31.01.2022 ein Zeitraum sein könnte, in dem die betroffenen Steuerpflichtigen ihre Zahlungsfähigkeit wiederherstellen können.



§ 222 Sätze 3 und 4 betreffen Sonderfälle, in denen neben dem Steuerpflichtigen Dritte in Anspruch genommen werden können.

Vergnügungssteuerforderungen werden in dem Erlass des Finanzministers nicht erwähnt. Tatsächlich können die vergnügungssteuerpflichtigen Spielhallen genauso betroffen sein, wie Gewerbesteuerpflichtige. Da jede Spielhalle bereits schwer von den Schließungen in der Corona-Krise betroffen war, bringt ein zusätzlicher Schaden durch die Flutkatastrophe die Steuerpflichtigen unweigerlich in eine extrem schwierige finanzielle Situation.

Zu 4:

Es wird davon ausgegangen, dass erneut eine erhebliche Anzahl von Stundungsanträgen gestellt wird, zum Teil über erhebliche Summen. Um die Verwaltung in die Lage zu versetzen, die Anträge in der gebotenen Zeit abzuwickeln, soll die Befassung des HFA mit Einzelfällen ausgesetzt werden bis zum 31.10.2021. Bezogen auf den Erlass von Säumniszuschlägen soll Befassung des HFA mit Einzelfällen bis zum 31.01.2022 ausgesetzt werden.

Zu 5:

Aufgrund der Flutkatastrophe, die die Stadt Hagen am 14.07.2021 getroffen hat, besteht eine große Bereitschaft die Betroffenen mit Spenden zu unterstützen. In der geltenden Zuständigkeitsordnung ist geregelt, dass über die Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 € der Haupt- und Finanzausschuss; bis zu einem Wert von 5.000 € die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € der Rat entscheidet. Um die Verwaltungsabläufe in diesem Zusammenhang deutlich zu vereinfachen soll die Entscheidungsbefugnis über die Annahme aller Geldspenden für die Flutkatastrophe in Hagen auf den Kämmerer übertragen werden.

Begründung zur Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der akuten Situation: mit Anträgen auf Stundung wird ab sofort gerechnet. Ein Antrag auf Herabsetzung liegt bereits vor. Entscheidungen so lange hinauszuschieben, bis der Rat entschieden hat, ist für die Steuerpflichtigen eine unzumutbare Situation.

Eine kurzfristige Einberufung des Rates während der Sommerpause auch unter Missachtung der regulären Fristen ist nicht möglich, da auf Grund der Hochwasserschäden die Technik nur eingeschränkt funktionstüchtig ist und mit Blick auf die aktuelle Corona Situation Sitzungen nicht in den Räumen der Stadtverwaltung – die derzeit auch nicht geöffnet sind - stattfinden können.



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Wie in der Vorlage dargestellt.

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.
Margarita Kaufmann
Beigeordnete



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:
20

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
